

# Aufgabenreglement Energiefonds Opfikon

## **Art. 1 Erlass und Anpassung des Aufgabenreglements**

Gestützt auf Art. 32 Abs. 3 des Reglements des Energiefonds Opfikon (nachfolgend: EnFO-Reglement) erlässt die Fondsleitung dieses Aufgabenreglement.

Das Aufgabenreglement und seine Anpassungen werden dem Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG (EOAG) und dem Stadtrat Opfikon zur Kenntnis gebracht.

## **Art. 2 Aufgaben der Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Sie ernennt die Fondsverwaltung und legt ihre Aufgaben fest.
- Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen Förderbeiträge und passt diese bei Bedarf an.
- Die Fondsleitung nimmt die Zuteilung der dem EnFO in einem Quartal zugeflossenen Fördermittel nach Abschluss des Quartals vor und trifft die Vorentscheide über die in diesem Quartal eingegangenen Gesuche. Heisst sie ein Gesuch gut, setzt sie im Vorentscheid (Förderzusage) die Höhe des Förderbetrags fest (Art. 28 Abs. 1 und 3 EnFO-Reglement).
- Sie legt einen Betrag pro Quartal fest, bis zu welchem die Fondsverwaltung ermächtigt ist, Beratungen durchzuführen (Art. 28 Abs. 2 EnFO-Reglement).
- Sie prüft die von der EOAG geführte Sonderrechnung des EnFO (nachfolgend: Fondsrechnung).
- Sie ist verantwortlich für die Effektivität der Förderung und die Effizienz der Abläufe.
- Sie erstattet dem Verwaltungsrat der EOAG und dem Stadtrat Opfikon periodisch und auf Verlangen Bericht über die Verwaltung des EnFO, namentlich über die ausgerichteten Förderbeiträge, die weiteren Aktivitäten, die Fondsrechnung und die finanzielle Planung.
- Sie verabschiedet die in den Geschäftsbericht der EOAG aufzunehmende Berichterstattung über den EnFO zuhanden des Verwaltungsrats der EOAG.

### **Art. 3 Fondsverwaltung**

Als Fondsverwaltung wird die EOAG bestimmt.

### **Art. 4 Gesuchsbearbeitung durch die Fondsverwaltung**

Die EOAG ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Versand (allenfalls automatisch) einer Eingangsbestätigung nach Eingang des Gesuchs;
- Vorprüfung der Gesuche und Nachforderung fehlender Unterlagen oder Informationen bei unvollständigen Gesuchen (Art. 27 des EnFO-Reglements); unverbindliche Rückmeldung an den Gesuchsteller, falls ein Gesuch die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt, mit dem Hinweis, dass der Gesuchsteller, wenn er nicht einverstanden ist, einen Entscheid der Fondsleitung verlangen kann;
- Prüfung und Bearbeitung der Gesuche;
- Vorbereitung der Entscheide der Fondsleitung;
- Mitteilung der positiven und negativen Förderentscheide (Vorentscheide) an die Gesuchsteller. Negative Entscheide werden kurz begründet (Art. 28 Abs. 4 des EnFO-Reglements). Wenn ein Gesuch mangels genügender Fondsmittel im betreffenden Quartal nicht gefördert werden kann, wird der Gesuchsteller darauf aufmerksam gemacht, dass er das Gesuch in einem späteren Quartal erneut einreichen kann (Art. 24 Abs. 4 des EnFO-Reglements);
- Prüfung der Ausführungsbestätigung, Festlegung des definitiven Förderbetrags gestützt auf die massgebenden Kennwerte der Anlage gemäss der Ausführungsbestätigung;
- Veranlassung der Auszahlung des Förderbeitrags;
- Beobachtung der Gesuchseingänge und der beantragten Fördermittel, Abgleich mit vorhandenen Mitteln;
- Vorbereitung der für die Einreichung der Gesuche nötigen Online-Formulare;
- Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche;
- Beratung der Kunden und Gesuchsteller;
- Erbringung von Beratungsleistungen nach Art. 22 des Reglements und Sicherstellung, dass soweit sinnvoll weitere Beratungen durch Dritte im Auftrag des EnFO erbracht werden;
- Planung und Realisierung eigener Projekte der EOAG, sofern dafür Mittel aus dem EnFO zur Verfügung stehen;
- Medienkommunikation in niederschweligen Fällen, wobei die Interessen des EnFO, der EOAG und der Stadt Opfikon zu berücksichtigen sind, in wichtigen Fällen Kommunikation nach Rücksprache mit der Fondsleitung.

## **Art. 5 Buchhaltungsaufgaben der Fondsverwaltung**

Die EOAG führt die Fondsrechnung (Art. 35 EnFO-Reglement). Sie ist dabei namentlich für folgende Buchhaltungsaufgaben verantwortlich:

- Verbuchung der eingehenden Fondsmittel aus dem Zuschlag zum Netznutzungsentgelt gemäss Art. 24 Abs. 2 EuWVV sowie gegebenenfalls aus anderen Quellen in der Fondsrechnung;
- Verbuchung der zugesprochenen Beiträge (Förderzusagen) sowie der Verwaltungskosten zu Lasten der Fondsrechnung;
- Auszahlung und Verbuchung der Förderbeiträge;
- Beobachtung des finanziellen Gleichgewichts des Fonds und quartalsweise Mitteilung an die Fondsverwaltung;
- Übersichtliche Zusammenstellung der finanziellen Lage des Fonds für jede Sitzung der Fondsleitung;
- Nach Ende eines Kalenderjahres Berechnung des allfälligen nicht für Förderzusagen verwendeten Betrags, der für Projekte der EOAG zur Verfügung steht.

## **Art. 6 Berechnung der Verwaltungskosten des EnFO**

<sup>1</sup> Die Fondsverwaltung wird zu Lasten der Fondsrechnung zu den Ansätzen der regulären Kostenumlagen der EOAG entschädigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Fondsleitung richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen der Arbeitgeberverhältnissen und wird vom jeweiligen Arbeitgeber übernommen.

## **Art. 7 Projekte der EOAG**

<sup>1</sup> Die EOAG kann gemäss Art. 14 Abs. 1 des EnFO-Reglements die am Ende eines Kalenderjahres verbleibenden Mittel, die nicht auf Gesuche Privater hin zugesichert oder für Dienstleistungen verwendet wurden, für eigene Projekte verwenden. Die verbleibenden Mittel eines Kalenderjahres im Sinne von Art. 14 Abs. 1 des EnFO-Reglements berechnen sich aus der Differenz der für die Netznutzung im Kalenderjahr eingekommenen Zuschlags zum Netznutzungsentgelt, abzüglich der belasteten Verwaltungskosten sowie abzüglich der Summe der Förderbeiträge, die aufgrund der in diesem Kalenderjahr eingegangenen Gesuche bewilligt wurden.

<sup>2</sup> Projekte der EOAG können vollständig aus dem Energiefonds Opfikon finanziert werden. Übersteigen die Investitionskosten grösserer Projekte die im betreffenden Jahr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel, kann die EOAG den betreffenden Betrag aus freien Mitteln vorschliessen und in den Folgejahren nach Massgabe von Abs. 1 nachträglich durch den EnFO finanzieren (Art. 14 Abs. 2 EnFO-Reglement).

<sup>3</sup>Nach Abschluss eines Kalenderjahres beschliesst die Fondsleitung die Zuteilung der nicht für Gesuche verwendeten Beträge an die EOAG. Der entsprechende Betrag wird auf ein Konto der EOAG (ausserhalb der Fondsrechnung) überwiesen und ist für Projekte nach Art. 14 des EnFO-Reglements zweckgebunden.

<sup>4</sup>Die EOAG berichtet der Fondsleitung jährlich über die Verwendung der Fondsmittel für Projekte der EOAG und die damit finanzierten Projekte.

#### **Art. 8 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Fondsleitung ist beschlussfähig, wenn vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse der Fondsleitung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse der Fondsleitung können auch auf dem Weg der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss mittels qualifizierter elektronischer Unterschrift durch einen Anbieter, welcher die Vorschriften des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES) einhält), sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Präsenzsitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden in der nächstfolgenden Präsenzsitzung der Fondsleitung erwahrt.

#### **Art. 9 Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Verpflichtende Dokumente der Fondsleitung im Verkehr mit Dritten sind durch zwei Mitglieder der Fondsleitung mit Zeichnungsberechtigung für die EOAG zu unterzeichnen (kollektiv zu zweien).

<sup>2</sup>Für die Fondsverwaltung gilt die Unterschriftenregelung der EOAG.

#### **Art. 10 Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung**

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Gesuche holt die Fondsverwaltung die Baugesuchsunterlagen und weitere erforderliche Informationen beim Bauamt der Stadt Opfikon ein.

<sup>2</sup>Die Stadt Opfikon sendet der EOAG die Bauentscheide und die Bewilligungen im Meldeverfahren betreffend Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und andere Förderobjekte.